



LWL Berufskolleg - Fachschulen Hamm

Konzept zum Umgang mit der COVID-19-Pandemie – Ergänzung zum Arbeitsschutzkonzept Regeln für Studierende, Mitarbeitende, Fortbildungsteilnehmer:innen und Gäste

Das vorliegende Konzept stellt in Anlehnung an die aktuellen ministerialen Erlasse und Verordnungen wichtige Regelungen zum Hygiene- und Infektionsschutz am LWL Berufskolleg – Fachschulen Hamm zusammengefasst dar. Darüber wird der Unterrichts- und Fortbildungsalltag am LWL Berufskolleg wie auch die Nutzung des Gästehauses unter den derzeitig gegebenen Bedingungen abgebildet.

Allgemeine Hygienevorschriften und Verhaltensweisen

Am LWL Berufskolleg – Fachschulen Hamm gelten die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln inner- und außerhalb des Schulgebäudes (auf Parkplätzen, in Pausen- / Aufenthaltsbereichen):

- o wo immer möglich ist mindestens 1,5 Meter Abstand einzuhalten
- die Hände sind regelmäßig zu waschen bzw. zu desinfizieren
- o die Räume müssen regelmäßig und ausreichend gelüftet werden
- o im gesamten Schulgebäude ist eine medizinische Maske zu tragen
- o die Husten- und Nies-Etikette ist einzuhalten (grundsätzlich in die Armbeuge)
- Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. sind nicht gemeinsam zu nutzen

Krankheitsanzeichen - Betretungsverbot

Bei akuter Corona-Erkrankung sowie bei Krankheitsanzeichen für eine Corona-Infektion (grippeähnliche Symptome wie z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks- oder Geruchssinn) ist eine Teilnahme an Veranstaltungen des LWL Berufskollegs nicht gestattet.

Sollten im Verlauf des Schulbesuches bei einem/einer Studierenden Krankheitssymptome auftreten, ist nach Information der Lehrkraft der Unterricht und das Schulgebäude umgehend zu verlassen. Die Studierenden sind aufgefordert, die Klassenleitungen im Fall einer Covid-19-Erkrankung oder dem unmittelbaren Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person umgehend zu informieren.

Maskenpflicht

Im gesamten Schulgebäude besteht für alle Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Diese Maskenpflicht gilt gleichermaßen für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen.

Sie gilt auch für Lehrkräfte, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter im Unterricht nicht gewährleistet ist. Auf dem übrigen Schulgelände kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

Sollte keine Maske vorhanden sein, kann im Sekretariat eine Maske zur Verfügung gestellt werden.

Handhygiene

Die Hände sollen beim Betreten des Schulgebäudes desinfiziert und im Weiteren regelmäßig mit Wasser und Flüssigseife gewaschen werden. Die Sanitärbereiche sind mit ausreichend Seifenspendern ausgestattet. Zum Abtrocknen der Hände sollen die zur Verfügung gestellten Papierhandtücher genutzt werden. Geeignetes Desinfektionsmittel für Handkontaktflächen steht an allen Eingängen sowie in den Klassenräumen zur Verfügung.

Im Praxisunterricht sind angemessene Bedingungen unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben zu schaffen. So ist vor und nach den Einheiten auf eine angemessene Desinfektion zu achten.

Unterricht

Der Unterricht findet entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Beginn des Schuljahr 2021/22 in allen Bildungsgängen nach Stundentafel im Präsenzunterricht statt.

Die Studierenden sind festen Lerngruppen (Klassen) zugeordnet; der Unterricht im jahrgangsbezogenen klassenübergreifenden Differenzierungsbereich ist möglich.

Zum Unterrichtsbeginn begeben sich alle Studierenden in ihren bereits geöffneten Klassenraum und nehmen ihren festen Sitzplatz ein. Die in der ersten Stunde unterrichtende Lehrkraft dokumentiert die Sitzordnung, damit Infektionsketten jederzeit nachzuvollziehen sind.

Testungen

Es besteht für alle Studierende, Lehrer:innen sowie alle weiteren Mitarbeitenden die Pflicht, sich zweimal pro Woche mit Hilfe eines Selbsttests auf das COVID-19-Virus zu testen. Für alle vollständig geimpften oder genesenen Personen entfällt diese Pflicht. Studierende, die schon vollständig geimpft oder genesen sind, zeigen ihren Nachweis hierüber der jeweiligen Lehrkraft, die zum Beginn des Unterrichts die Selbsttestungen durchführt. Die Testungen und Testbedarfe sind zu dokumentieren.

Alternativ kann eine negative Testung durch einen Bürgertest nachgewiesen werden, der nicht älter als 48 Stunden sein darf.

Umgang mit Risikokontakten und Corona-Verdachtsfällen

Sollten Studierende Symptome einer COVID-19-Infektion aufweisen, wie etwa Schnupfen, muss sie/er für die nächsten 24 Stunden zu Hause bleiben und sich wie gewohnt im Sekretariat abmelden. Wenn weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzukommen, muss eine diagnostische Abklärung erfolgen.

Sollte eine Studierende/ein Studierender positiv auf COVID-19 getestet werden, wird das Gesundheitsamt die Schule hierüber in Kenntnis setzen. Dementsprechend werden dann gemeinsam mit dem Gesundheitsamt die nötigen Maßnahmen ergriffen. Studierende, die sich aufgrund eines positiven Testergebnisses oder wegen des Verdachts auf eine Ansteckung in Quarantäne befinden, werden über ein entsprechendes Distanzlern-Angebot am Unterricht beteiligt.

Fällt ein Selbsttest positiv aus, muss der/die Studierende umgehend das Schulgelände verlassen. Die/Der Studierende muss anschließend umgehend einen PCR-Test durchführen lassen und darf, bis das Ergebnis vorliegt, nicht am Unterricht teilnehmen. Liegt ein negatives Testergebnis vor, ist die Teilnahme am Unterricht grundsätzlich wieder möglich. Aufgrund der in NRW bestehenden Testpflicht dürfen Studierende, die nicht getestet, vollständig geimpft oder genesen sind, nicht am Unterricht teilnehmen.

Bei einem Corona-Fall in der Klasse gelten die aktuellen Vorgaben und Quarantäneregeln in Bezug auf die betroffene Person und die Personen, die in engem Kontakt zu ihr standen.

Lüftung der Klassen- und Kursräume

Auf eine ausreichende Lüftung der Klassen- und Kursräume achten die unterrichtenden Kolleg:innen zusammen mit den Studierenden. Wenn es die Witterung zulässt, können die Fenster und Türen durchgängig geöffnet bleiben; alternativ ist regelmäßig nach zwanzig Minuten eine Stoß- bzw. Querlüftung von fünf Minuten vorzunehmen.

Reinigung / Nutzung der Schulungsräume

Flure, Klassen- bzw. Schulungsräume sowie die Sanitärbereiche werden grundsätzlich täglich nach Unterrichtsschluss gereinigt. Alle Tische werden desinfiziert; Handkontaktflächen (z.B. Türklinken, Treppenläufe, Sanitäranlagen) bei Bedarf auch häufiger durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion.

Ein regelmäßiges und wirksames Lüften der Räume ist in jedem Unterricht sicherzustellen. Räume, in denen dieses nicht möglich ist, sind für den Unterricht nicht zugelassen.

Raumbelegung

Den Klassen ist im Präsenzunterricht ein fester Raum zugeordnet. Der Bewegungsraum sowie die Turnhalle können genutzt werden. Auch hier gelten die Abstandsregeln und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Zur Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten muss der Unterricht in festen Lerngruppen und mit einer festen Sitzordnung stattfinden. Diese Sitzordnung ist während des gesamten Unterrichts einzuhalten und muss von den Lehrkräften an dem jeweiligen Tag dokumentiert werden.

Ebenso ist für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltungen die jeweilige An- bzw. Abwesenheit zu dokumentieren.

Praxiseinheiten

Die Praxiseinheiten im Bereich Bewegung, Pflege und musisch-ästhetischer Bildung können in allen Bildungsgängen regulär und in vollem Umfang stattfinden. Auch hier gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Bei Bewegungseinheiten in der Halle gilt die Maskenpflicht dann, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können; bei Bewegungseinheiten draußen kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

Das Singen im Bereich der musisch-ästhetischen Bildung ist in belüfteten und ausreichend großen Räumen möglich, wenn ein Mindestabstand von eineinhalb Metern eingehalten wird.

Verhalten nach Unterrichtsschluss

Nach Unterrichtsschluss verlassen die Studierenden auf direktem Weg das Schulgelände und treten den Rückweg nach Hause an. Auch hier ist auf den Mindestabstand zu achten und eine Gruppenbildung zu vermeiden.

Küchennutzung im Schulbereich

Lehrer:innen- und Studierendenküche stehen zur Verfügung. Bei der Zubereitung der Speisen besteht grundsätzlich Maskenpflicht. Zubereitete Speisen sind unmittelbar zu verzehren, es dürfen keine Reste im Kühlschrank aufbewahrt werden. Sämtliches Geschirr ist nach Gebrauch zu reinigen bzw. in die Spülmaschine zu stellen. Geschirr- und Reinigungstücher werden nur einmal benutzt und in das dafür bereitgestellte Behältnis gelegt. Es werden täglich gereinigte / neue Tücher zur Verfügung gestellt.

Gästehaus: Zimmerbelegung

Das Gästehaus steht mit eingeschränkter Betten- bzw. Zimmerkapazität den Studierenden und Fortbildungsteilnehmer:innen zur Verfügung. Es gelten auch hier die oben beschriebenen Abstandsregeln

und die Maskenpflicht. Folgende Zimmer stehen zur Verfügung (Einzelzimmer sind dabei einzelnen Sanitärbereichen – Dusche/WC zugeordnet):

Übersicht

1. Etage		2. Etage	
Zimmer	zugeordneter Sanitärbereich	Zimmer	zugeordneter Sanitärbe-
			reich
1.01	Zimmer mit Du/WC	2.01	Zimmer mit Du/WC
1.02	Zimmer mit Du/WC	2.02	Zimmer mit Du/WC
1.03 / 1.05	1.08 Du/WC	2.03 / 2.05	2.08 Du/WC
1.21 / 1.22	1.09 Du/WC	2.21 / 2.22	2.09 Du/WC
1.15 / 1.16 /	1.12 Du/WC	2.15 / 2.16 /	2.12 Du/WC
1.17		2.17	
1.18 / 1.19 /	1.13 Du/WC	2.18 / 2.19 /	2.13 Du/WC
1.20		2.20	
Die Zuordnungen sind ausgewiesen – Kapazität: 24 Betten			

Sollte der Bedarf das Angebot übersteigen, werden – nach Rücksprache mit den Studierenden – zwei bzw. drei Einzelzimmer den Sanitärbereichen zugeordnet. Die Bettenkapazität steigt dann von 12 auf 20 bzw. 28 Betten.

Die Sanitärbereiche sind mit Flächendesinfektionsmittel ausgestattet. Die Desinfektion wird von den Studierenden in Verantwortung für sich und die Mitstudierenden eigenständig vorgenommen.

Gästehaus: Küchennutzung

Die Küchen im Gästehaus stehen zur Selbstverpflegung zur Verfügung. Bei der Zubereitung der Speisen besteht grundsätzlich Maskenpflicht. Zubereitete Speisen sind zu verzehren, es dürfen keine Reste im Kühlschrank aufbewahrt werden. Sämtliches Geschirr ist nach Gebrauch zu reinigen bzw. in die Spülmaschine zu stellen. Geschirr- und Reinigungstücher werden nur einmal benutzt und in das dafür bereitgestellte Behältnis gelegt. Es werden täglich gereinigte / neue Tücher zur Verfügung gestellt.

Fortbildungsbereich

Auch für die Fortbildung gelten die hier genannten Hygiene- und Infektionsschutzregeln.

Den Fortbildungsteilnehmer:innen werden pro Veranstaltung ein fester Raum zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Fortbildungsteilnehmer:innen pro Seminar ist so angepasst, dass Abstandsvorgaben im Seminarraum eingehalten werden können. Das Gästehaus steht den Fortbildungsteilnehmer:innen im beschriebenen Rahmen zur Verfügung.

Corona-Testung und Warn-App

Die Nutzung der Corona-Warn-App wird für alle oben genannten Personen empfohlen.

Das vorliegende Hygiene- und Infektionsschutzkonzept des LWL Berufskolleg – Fachschulen Hamm und

die dort dargestellten Maßnahmen werden bei Veränderung der Sachlage und bei weiteren Vorgaben

durch das Schulministerium dieser bzw. diesen angepasst.

Bearbeitungsstand: September, 2021

gez.

Dr. Bärbel A. Walter, Schulleiterin

6